

sehen Rechtsordnung, den Bürgern schnell und spürbar bei der Überwindung von Nachteilen zu helfen, die ihnen durch Straftaten zugefügt wurden.

Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit Straftaten haben unterschiedliche Auswirkungen. Sie reichen z. B. von einem Nasenbruch mit kurzfristiger Arbeitsunfähigkeit bis zu einer weitgehenden Beeinträchtigung der Bewegungsmöglichkeit infolge von Querschnittslähmung. Daher bedarf es einheitlicher Maßstäbe, nach denen die Höhe von Ausgleichsansprüchen bestimmt wird.

Entsprechend dem bewährten Grundsatz der Rechtsprechung, differenzierte und damit zugleich gerechte Entscheidungen zu treffen, wurden u. a. für die Bewertung von fahrlässigen und vorsätzlichen Körperverletzungen gemäß §§ 115, 116 und 118 StGB, bei denen Verletzungen mittleren oder schweren Grades eintraten, Kriterien festgelegt. In diesen Fällen sind nach den Hinweisen des Kollegiums für Strafrecht und des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht des Obersten Gerichts vom 6. Januar 1988 (OG-Informationen 1988, Nr. 2, S. 34) „Ausgleichsansprüche begründet, wenn der Geschädigte

— nur in beschränktem Umfang am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann und/oder  
— in seinem Wohlbefinden erheblich oder längere Zeit beeinträchtigt ist“.

Des Weiteren ist nach diesen Hinweisen die Entstehung der Ausgleichsansprüche nach Grund und Höhe abhängig „insbesondere von folgenden Faktoren:

- den gegenwärtigen und späteren Verletzungsfolgen, der Art und Dauer der Körperschädigung und der Behinderung,
- dem Grad der Körper Schädigung, der Entstellungen und psychischen Beeinträchtigungen,
- der Dauer und Art der medizinischen Behandlungen (wie z. B. stationärer Aufenthalt, Operationen),
- der Dauer der Arbeits- bzw. Studien- oder Schulunfähigkeit,
- dem Wegfall von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,
- der Nichtteilnahme an kulturellen oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- den wesentlichen Beeinträchtigungen der individuellen Freizeitgestaltung und Lebensführung in der Familie“.

Ferner wurde darauf orientiert, daß die „Zeitdauer der Beeinträchtigungen und Beschränkungen ... im allgemeinen mindestens vier Wochen betragen (muß), um Ausgleichsansprüche geltend machen zu können. Wenn jedoch das Wohlbefinden erheblich beeinträchtigt ist, sind Ausgleichsansprüche auch bereits bei kürzerer Dauer gerechtfertigt, z. B. bei Fußritzen oder Schlägen mit harten Gegenständen, durch die Gehirnerschütterungen, Nasenbruch oder Schienbruch, Zahnverluste, schmerzhafte Platzwunden oder ähnliche Verletzungsfolgen eintreten. Das gilt ebenso bei psychischen, auch kurzzeitigen, aber intensiven Beeinträchtigungen, z. B. infolge massiver, ernsthafter Bedrohungen oder starken Würgens. In solchen Fällen sind bei Berücksichtigung der konkreten Umstände Ausgleichsbeträge zwischen 300 und 500 M gerechtfertigt“.

Nur kurzzeitige und unerhebliche Beeinträchtigungen begründen keinen Ausgleichsanspruch. Das gilt z. B. bei schnell verheilenden geringen Wunden, Prellungen, Hämatomen oder leichten Verstauchungen.

In Auswertung der Rechtsprechung sind in die Hinweise des Obersten Gerichts vom 6. Januar 1988 zur Höhe von Ausgleichszahlungen u. a. folgende Beispiele aufgenommen worden:

- „— Folgen durch Handruckschlag ins Gesicht des Geschädigten: Nasenbruch, zwei Wochen Arbeitsunfähigkeit, keine Folgeschäden.  
Ausgleichsbetrag: 250 M
- Verletzung durch Schlag mit einem harten Gegenstand: Platzwunde mit bleibender 3 cm langer Narbe im Gesicht, elf Tage arbeitsunfähig, Ausfall einer zweiwöchigen Touristikreise.  
Ausgleichsbetrag: 500 M
- Folgen von Faustschlägen gegen Geschädigten: komplizierte Kieferfraktur, vier Wochen stationäre ärztliche Behandlung und Schienung von Ober- und Unterkiefer, fünf Wochen Arbeitsunfähigkeit und Behinderung bei der Nahrungsaufnahme.  
Ausgleichsbetrag: 1 500 M“.

Unter Beachtung dieser beispielhaft genannten Gesichtspunkte war der im vorliegenden Fall vom Kreisgericht erkannte Ausgleichsbetrag überhöht, zumal die Gesundheits-

## СОДЕРЖАНИЕ

X.-Й. ХОЙЗИНГЕР — Коммунальные выборы и выборы судей и народных заседателей — дальнейшее совершенствование социалистической демократии	50
3. ВИТТЕЙБЕК — Оформление уголовного права Законом об изменении Уголовного кодекса	52
Э. БУХХОЛЬЦ/Х. ПОМПЭС — Новые уголовно-правовые урегулирования для охраны народного хозяйства и собственности	54
Л. РОЙТЕР/Г. ТАЙХЛЕР — Усиленная дифференциация у низшего предела преступности	58
Г. КЁРNER/Р. БИБЛЬ — Охрана личной собственности — важная цель правосудия	62
Государство и право в условиях империализма М. ПРЕМСЛЕР — Трудовые отношения и трудовое право в Японии (окончание)	67
На обсуждение Х. ГРИГЕР/Д. КЛИМЕШ — Еще раз: О соотношении общей и расширенной материальной ответственности по гражданскому праву	70
Новые правовые предписания Обзор законодательства в IV квартале 1988 г.	72
Опыт из практики Х. РАЙЦМАНН — Сотрудничество органов юстиции с контрольными органами в целях предупреждения экономических утрат	76
В. ЗУРКАУ — Соотношение специального и общего правового предписания в праве об административных правонарушениях	77
Х. СТАВОРИНУС — Долговые обязательства, обременяющие наследство, при разделе наследства	78
Правосудие по трудовому, гражданскому и уголовному праву	79
Übersetzung: Erika Hoffmann, Berlin	

## CONTENTS

Hans-Joachim Heusinger : Municipal elections and elections of judges and lay judges— Further perfection of socialist democracy	50
Siegfried Wittenbeck : Modification of criminal law by the 5th Amendment of the Penal Code	52
Erich Buchholz / Herbert Pompos : New criminal provisions to protect national economy and property	54
Lothar Reuter/ Gert Teichler : Better differentiation of lesser criminal offences	58
Gerhard Koerner / Rudolf Biebl : Protection of personal property — A major task of courts	62
State and law in imperialism Manfred Premssler : Labour relations and labour law in Japan (End)	67
For discussion Helmut Grieger / Dieter Klimesch : Once again: On the relationship between general and extended criminal responsibility	70
New legal provisions Survey of legislation in the 4th quarter of 1988	72
Practical experiences Horst Reizmann : Cooperation of judicial authorities and control authorities to prevent economic losses	76
Wolfgang Surkau : Relationship between special and general provisions under the law of irregularities	77
Hagen Stavorinus : Treatment of liabilities of the succession when distributing the estate	78
Jurisdiction in labour law, civil and criminal matters	79
Übersetzung: Angela Ballaschk, Berlin	

Schädigung nicht das Ausmaß einer schweren Körperverletzung gemäß §116 StGB erreichte.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, daß die Höhe des Ausgleichsanspruchs nicht davon bestimmt werden darf, ob bei dem Schadensverursacher eine ungünstige oder zeitweilig verringerte Einkommenssituation besteht. Entscheidend sind stets die beim Geschädigten eingetretenen Folgen.

Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL,  
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts